

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2007/004

freigegeben am 22.12.2006

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Zech, Guido

Datum: 05.01.2007

Aufstellung Bebauungsplan 85 - Bioenergiepark Liethe

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	22.01.2007	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	30.01.2007	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 – Bioenergiepark Liethe wird beschlossen.
2. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Form einer zweiwöchigen Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Auf die Vorlage 2006/202 wird verwiesen.

Herr Hergen Büsselmann, am Rehornweg 30 ansässiger Landwirt, hat einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt, um auf seinem Grundstück in der Nähe des Rehornweges einen so genannten Bioenergiepark zu errichten. In diesem Bioenergiepark sollen bis zu fünf Biogasanlagen zu je 500 kW elektrischer Leistung aus Biomasse Strom und Wärme erzeugen. Der Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist und die Wärme den in der Nähe liegenden Gewerbebetrieben zugeführt bzw. für die Trocknung der beim Prozess in der Biogasanlage entstehenden Gärreste verwendet werden.

Der Investor hat in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ein Konzept erarbeiten lassen, welches den Anlagenaufbau und die Betriebsabläufe darstellt und auf die grundsätzlichen Problematiken, die möglichen Lösungsansätze und die abwägungsrelevanten Aspekte des Projektes ausführlich eingeht.

Dieses Konzept ist dieser Vorlage als Anlage 4 beigelegt.

Der Standort ist aufgrund der Lage gut, so dass keine maßgeblichen Beeinträchtigungen Dritter erwartet werden. Die zusätzliche Möglichkeit der Wärmeabnahme durch im Industriegebiet Liethe befindliche oder sich noch ansiedelnde Betriebe stellt die mögliche ökologische Bedeutung dieses Projektes heraus. Hinsichtlich der Umsetzung im Detail (z.B. auch Erschließungsfragen) wird auf den noch zu erstellenden städtebaulichen Vertrag verwiesen.

Der Bebauungsplanvorentwurf trifft in den textlichen Festsetzungen (Anlage 3) umfangreiche Regelungen, um den Betrieb zu konkretisieren und einzuschränken.

Im Einzelnen werden folgende wesentliche Regelungen getroffen:

1. Die Leistung der gesamten Anlage wird auf 2,5 MW elektrische Leistung begrenzt.
2. Als Inputstoffe dürfen insbesondere eingesetzt werden:
 - nachwachsende Rohstoffe (NAWAROS) wie Pflanzen und Pflanzenbestandteile (z.B. Mais, Gras, Getreide, Ganzpflanzensilage) und gewonnene/anfallende Substanzen aus den genannten Rohstoffen (z. B. Pflanzenöl, Gas aus Biomasse),
 - Gülle, d.h. Exkrememente und/oder Urin von Nutztieren, mit oder ohne Einstreu, sowie Guano,
 - Organische **pflanzliche** Reststoffe.
3. Folgende Einsatzstoffe sind beim Betrieb der Anlagen zur energetischen Nutzung **unzulässig**:
 - Schlachtabfälle,
 - Lebensmittelreste, -abfälle,
 - Hausmüll und gewerbliche Abfälle.
4. Es dürfen auch nachgeordnete Anlagen zur Nutzung/Aufbereitung der in der Biogasanlage eingesetzten oder aus ihr stammenden Stoffe installiert werden, um z.B. zur Nutzung der Restwärme (z.B. Trocknungsanlagen), zur Gasaufbereitung, zur Herstellung biologischer Kraftstoffe, zur Substraterlegung und zur Herstellung von Düngemitteln die anfallende Wärme zu nutzen.
5. Daneben wird die Gebäudehöhe auf 13 m begrenzt, so dass der Eingriff in das Landschaftsbild begrenzt wird.
6. Des Weiteren werden für das Betriebsgrundstück und die Zufahrten diverse Regelungen zum Erhalt und zum Anpflanzen standortheimischer Gehölze getroffen, so dass ein wesentlicher Teil der notwendigen Kompensation im Gebiet erfolgt.

Die planungsrechtliche Situation wird in der Sitzung durch die Verwaltung und das Planungsbüro NWP vorgetragen.

Übersicht über den Verfahrensstand:

Grundsatzbeschluss/ Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung	Öffentliche Auslegung/ Behördenbeteiligung	Satzungsbeschluss
BauPlUmStA 22.01.07 VA 30.01.07	Februar	März/April	N. N.

Finanzielle Auswirkungen:

Sämtliche Kosten sind durch den Investor zu tragen. Zur Übernahme der gemeindlichen Planungskosten und anteiliger Personalkosten wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Auswirkungen auf die Erschließung des Geländes werden in einem Erschließungsvertrag geregelt.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Planzeichenerklärung
3. Textliche Festsetzungen und Hinweise
4. Konzept Biogasanlage